



Inhalt:

- 217 Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen
hier: Hundsrück, Ruppertsbucher Gangsteig, Hundsrückenweg,
Rindfeldweg im vorderen Grund, Schmaler Grundweg,
Langensallacher Gangsteig, Langensallacher Weg,
Workerszeller Weg
- 218 Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 19. Juli 1999
- 219 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung
des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG für die vom Markt
Mörnsheim beantragte Rodung von ca. 1,39 ha auf Flurnummer
984/0 Gemarkung Mörnsheim, Gemeinde Mörnsheim
- 220 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung
des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG für die vom Markt
Mörnsheim beantragte Rodung von ca. 2,20 ha auf Flurnummer
98/0 Gemarkung Altendorf, Gemeinde Mörnsheim

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 217 **Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wegen**
hier: Hundsrück, Ruppertsbucher Gangsteig, Hundsrückenweg,
Rindfeldweg im vorderen Grund,
Schmaler Grundweg, Langensallacher Gangsteig,
Langensallacher Weg, Workerszeller Weg

Es wird beabsichtigt die unter 1 aufgeführten Wege gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

1. Straßenbeschreibung:

Straßennamen:	Hundsrück, Ruppertsbucher Gangsteig, Hundsrückenweg, Rindfeldweg im vorderen Grund, Schmaler Grundweg, Langensallacher Gangsteig, Langensallacher Weg, Workerszeller Weg
Fl.-Nrn.:	39/1; 47/2; 55/2; 73/2, zu 274/2; 91/2; 137/2; 197/2; 201/2
Gemarkung:	Wintershof
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

Träger der Straßenbaulast sind nach Art. 54 Abs. 1 BayStrWG die Beteiligten, die ihre Grundstücke über diese Wege bewirtschaften.

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei

Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 15.11.2010

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe

- 218 **Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 19. Juli 1999**

Auf Grund von Art 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der
Satzung

für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe
(Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 19. Juli 1999

§ 1

Änderung der Satzung

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum recht mäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Böhmfeld, den 15.11.2010

Gez. Ostermeier, 1. Vorsitzender

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ingolstadt – Bereich Forsten –**

**219 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG für die vom Markt Mörsnheim beantragte Rodung von ca. 1,39 ha auf Flurnummer 984/0 Gemarkung Mörsnheim, Gemeinde Mörsnheim**

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird bekannt gegeben, dass die nach § 3 c Satz 2 UVPG durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die vom Markt Mörsnheim beantragte Rodung von ca. 1,39 ha auf Flurnummer 984/0 Gemarkung Mörsnheim, Gemeinde Mörsnheim, ergeben hat, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die entsprechende Feststellung kann beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt, Außenstelle Forsten in Eichstätt, Residenzplatz 12, 85072 Eichstätt während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Eichstätt, 18.11.2010

gez. Michael Strixner, Bereichsleiter Forsten

**220 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG für die vom Markt Mörsnheim beantragte Rodung von ca. 2,20 ha auf Flurnummer 98/0 Gemarkung Altendorf, Gemeinde Mörsnheim**

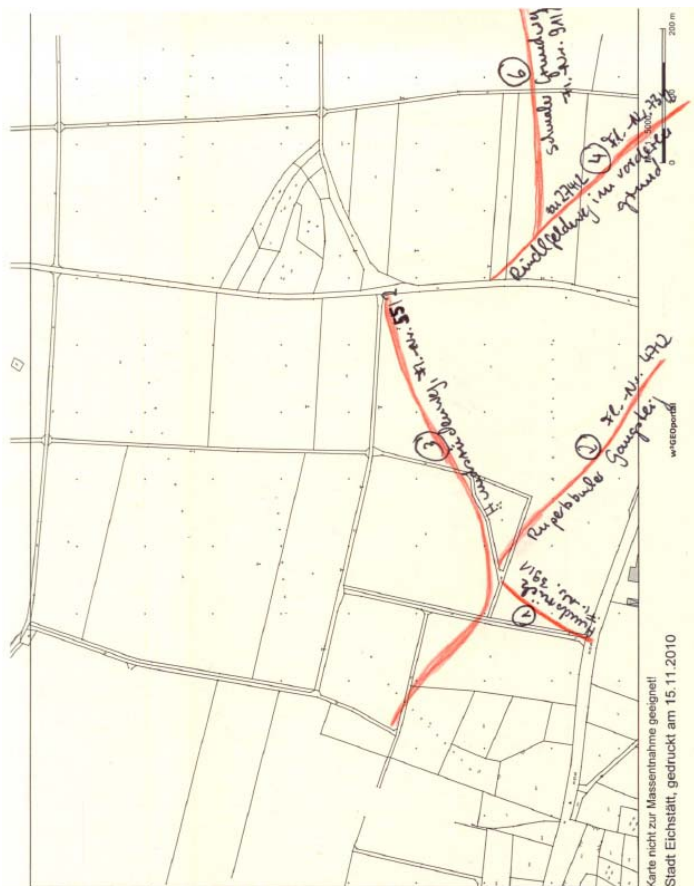
Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird bekannt gegeben, dass die nach § 3 c Satz 2 UVPG durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die vom Markt Mörsnheim beantragte Rodung von ca. 2,20 ha auf Flurnummer 98/0 Gemarkung Altendorf, Gemeinde Mörsnheim, ergeben hat, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die entsprechende Feststellung kann beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt, Außenstelle Forsten in Eichstätt, Residenzplatz 12, 85072 Eichstätt während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Eichstätt, 18.11.2010

gez. Michael Strixner, Bereichsleiter Forsten

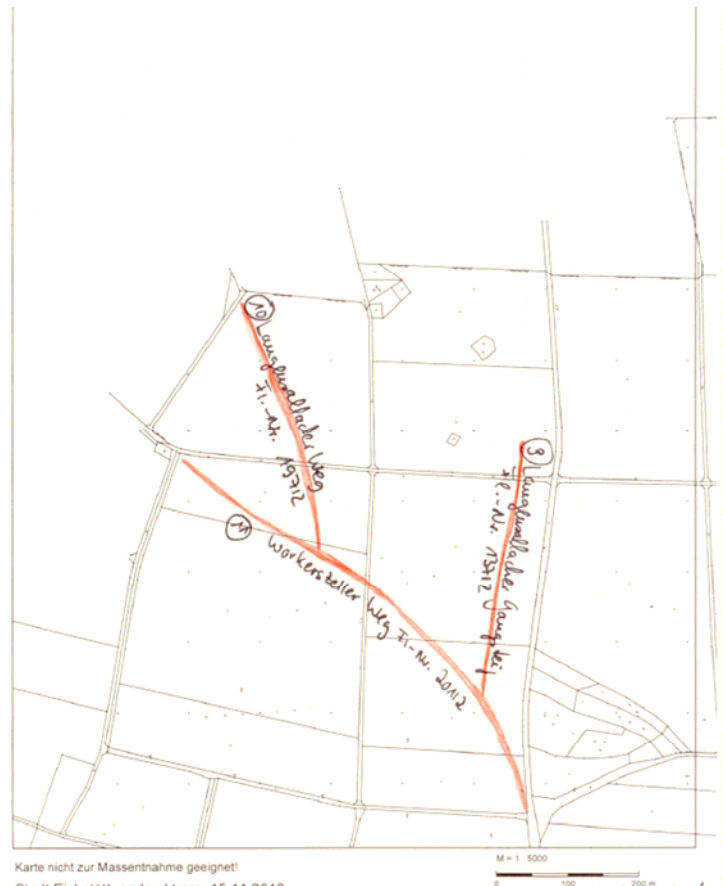
Anlage zu Nr. 217



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!
Stadt Eichstätt, gedruckt am 15.11.2010

Einzielen: öffentl. Feld- und Waldwege, Gemarkung Winderhof
Nr. 1 Hundsmühle Fl.-Nr. 3511; Nr. 2 Rupertsbader Gampkei Fl.-Nr. 1412;
Nr. 3 Hundsmühlweg Fl.-Nr. 5512; Nr. 4 Rückfeldweg im vorderen Grund Fl.-Nr. 7312, zu 27412, Nr. 6 Schwabe Grundbesitz Fl.-Nr. 3112

Anlage zu Nr. 217



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!
Stadt Eichstätt, gedruckt am: 15.11.2010

Einzielen: öffentl. Feld- und Waldwege, Gemarkung Winderhof
Nr. 9 Langensallacker Gampkei, Fl.-Nr. 13712;
Nr. 10 Langensallacker Weg, Fl.-Nr. 13712;
Nr. 11 Workersbeller Weg Fl.-Nr. 27412